



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer
Begrenzung der Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft
und Änderung weiterer Regelungen**

**erarbeitet durch den
Ausschuss Gesellschaftsrecht**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard **Kempter**, München (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Rolf **Koerfer**, Köln

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt

Rechtsanwalt Dr. Dietrich **Max**, Düsseldorf

Rechtsanwalt und Notar Wulf **Meinecke**, Hannover

Rechtsanwalt Rüdiger **Ludwig**, Hamburg

Rechtsanwalt Jürgen **Wagner** LL.M., Konstanz

Rechtsanwalt Dr. Stephan **Zilles**, Essen

Rechtsanwalt Johannes **Waack**, BRAK, Berlin

Mai 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 31/2011

Die Stellungnahme ist im Internet unter www.brak.de/Stellungnahmen einzusehen.

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift
ZAP Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Beck aktuell
Lexis Nexis Rechtsnews
OVS Freie Berufe
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 153.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

I.

Die Bundesregierung und die Berufsverbände der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe sind bestrebt, im Rahmen der Initiative „law made in Germany“ Zeichen zu setzen, um den Rückstand, den das deutsche Recht im internationalen Vergleich zum anglo-amerikanischen Recht, insbesondere auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts erlitten hat, aufzuholen. Erst vor kurzem wurde deshalb für den Handelsverkehr und die gewerbliche Wirtschaft die UG eingeführt, welche ohne verpflichtendes Stammkapital als juristische Person am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Damit wurde der Typenzwang des deutschen Gesellschaftsrechts erstmals nach Einführung der GmbH & Co. KG entscheidend durchbrochen.

Speziell für die freien Berufe wurde seinerzeit die Partnerschaftsgesellschaft geschaffen. Diese vereint die Vorteile der steuerlichen Überschussrechnung mit einer teilweisen Haftungsbeschränkung, wobei insbesondere letztere derjenigen der LLP nicht annähernd gleich kommt. Deshalb muss man zur Kenntnis nehmen, dass in den letzten Jahren zunehmend große Dienstleistungsgesellschaften in die anglo-amerikanische Rechtsform der LLP umwandeln, weil sie dort einerseits sicherstellen können, dass sie für Fehler aus beruflichem Handeln dem Klienten gegenüber in keinem Fall persönlich haften und andererseits die Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Überschussrechnung und nicht denjenigen der Bilanzierung erfolgen kann.

In einer sich mehr und mehr globalisierenden Welt, in welcher Lebenssachverhalte über Kontinente hinweg zu regeln sind und mannigfache Rechtsordnungen zur Anwendung kommen, sind die Risiken, welche eine Haftung für berufliche Fehler begründen können, erheblich gewachsen. Zwar lässt das deutsche Recht im Wege von Individualvereinbarungen mit dem Klienten es heute auch in der Personengesellschaft zu, die Haftung für berufliche Fehler zu beschränken. Im internationalen Rechtsverkehr allerdings ist eine solche jeweils mehr oder weniger individuell zu treffende Vereinbarung größtenteils unbekannt. Hier gilt die unbeschränkte Haftung des Handelnden, wobei Handelnder in diesen Fällen meist eine Gesellschaft ist, deren Haftung unabhängig davon, ob sie in Form der Personengesellschaft oder der Kapitalgesellschaft organisiert ist, auf das Ge-

sellschaftsvermögen beschränkt ist. Hier liegt der maßgebliche Unterschied zum deutschen Personengesellschaftsrecht, das bei der Personengesellschaft - wie auch bei der Partnerschaftsgesellschaft - grundsätzlich von der persönlichen Haftung aller Gesellschafter ausgeht. In Anbetracht der wachsenden Haftungsrisiken und insbesondere auch der wachsenden Haftungsvolumina ist es aber einer natürlichen Person nicht mehr zumutbar, für eventuelle Fehler beruflichen Handelns persönlich haften zu müssen. Deshalb sollte der Typenzwang des deutschen Gesellschaftsrecht in der Form der Partnerschaftsgesellschaft dahingehend geöffnet werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Personengesellschaft die Haftung schon von Gesetzeswegen und nicht erst durch individuelle Vereinbarung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird.

II.

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich mithin für die Neueinführung eines § 8 Abs. 4 PartGG mit folgendem Wortlaut aus:

§ 8 PartGG Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

(4) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Gesellschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz begründete Berufshaftpflichtversicherung unterhält und sie den Namenszusatz „mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führt.

Durch die Einführung einer solchen Haftungsbeschränkungsmöglichkeit schafft man die Parallelität zur LLP hinsichtlich zivil- und handelsrechtlicher Regelungen einerseits und steuerrechtlicher Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften andererseits.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes muss allerdings sichergestellt sein, dass die entsprechende freiberufliche Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft durch gesonderte Vermögenshaftpflichtversicherungen versichert ist. Der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist Voraussetzung für die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung.

Dabei soll die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nicht Pflicht sein. Vielmehr soll diese Möglichkeit wahlweise zur Verfügung gestellt werden. Denn auch die bisher schon gegebene Möglichkeit der Haftungskonzentration im Zusammenhang mit Individualvereinbarungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen hat sich bewährt und soll

nicht durch die Neuregelung abgelöst werden. Deshalb muss § 8 Abs. 3 PartGG in der bestehenden Fassung verbleiben.

Wenn die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung wahrgenommen wird, muss darauf im Namen der Partnerschaft hingewiesen werden. Insoweit kann auf den Wortlaut des § 4 2. HS GmbHG zurückgegriffen werden. Diese Worte sind seit mehr als 100 Jahren in Gebrauch und zwischenzeitlich allgemeinverständlich. Ein solcher Zusatz würde auch nicht irreführend sein, da er eine Weite der Haftungsbeschränkung suggeriert, die letztlich über die tatsächliche hinausgeht. Denn anders als bei der GmbH ist die Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft, insoweit von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, nur hinsichtlich der Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung und nicht hinsichtlich sonstiger Verbindlichkeiten der Partnerschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

2. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt zur Regelung, in der die Versicherungssumme für den Berufsstand der Rechtsanwälte in Umfang und Höhe bestimmt wird, die Einführung eines § 51b BRAO mit folgendem Wortlaut vor:

§ 51b BRAO Gesetzliche Beschränkung von Ersatzansprüchen

(1) Für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet allein die Partnerschaft, wenn diese eine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, deren Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 2.500.000 Euro beträgt. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

Der vorstehende Formulierungsvorschlag für einen neuen § 51b BRAO ist angelehnt an die Formulierung des § 59j BRAO betreffend die Rechtsanwaltsgesellschaft (GmbH). Ge-regelt wird die Haftung ausschließlich der Partnerschaft für Ansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung der beruflich tätigen Partner. Im Ergebnis haften also nicht mehr die Partner selbst und persönlich, weshalb es auch gegen diese keine Ansprüche mehr gibt, sondern Anspruchsgegner und Haftender ist ausschließlich die Partnerschaftsge-sellschaft.

Weil aufgrund dieser Regelung die allgemeine Haftung aller Partner entsprechend § 128 HGB entfällt, muss ersatzweise und um Missbrauch vorzubeugen, sichergestellt werden, dass die Verbraucher ein Haftungsäquivalent erhalten. Deshalb sieht die Regelung zwin-gend den Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung vor. Nachdem nunmehr bei der Partnerschaft wie bei der Rechtsanwaltsgesellschaft Haftungsmasse das Vermögen der jeweiligen Gesellschaft ausschließlich ist, ist es sinnvoll und zweckmäßig, dieselben Mindestversicherungen wie bei der Rechtsanwaltsgesellschaft zugrunde zu legen. Ferner erfordern sowohl Verbraucherschutzgesichtspunkte als auch die Wahrung des Ansehens des anwaltlichen Berufsstandes eine Berufshaftpflichtversicherung in der dargestellten Höhe.

Schließlich erfasst die Formulierung der Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Partnerschaft sämtliche Handlungsformen der Fahrlässigkeit der fehlerhaften Be-ruftsausübung. Wie bei den Berufsgesellschaften der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist ausschließlich vorsätzliches Handeln nicht von dem Haftungsausschluss erfasst (§§ 67a StBerG, 54a WPO).

Falls die in Absatz 1 festgelegten Versicherungssummen infolge wirtschaftlicher Gege-benheiten angepasst werden müssen, kann dies aufgrund der in Absatz 2 vorgesehenen Ermächtigung unbürokratisch und schnell geschehen.

Wird mit dem Institut der wahlweisen Haftungsbeschränkung Missbrauch getrieben, d.h. besteht ein Versicherungsschutz nicht oder nicht in ausreichender Höhe, lebt die Haftung nach § 8 Abs. 1 und 2 PartGG wieder auf.

3. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich ferner dafür aus, es durch Änderung des § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO zu ermöglichen, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbe-

dingungen für alle Arten der Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zu begrenzen:

§ 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Die bisherige Regelung gestattet den Rechtsanwälten die Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch vorformulierte Vertragsbedingungen nur dann auf die vierfache Mindestversicherungssumme zu begrenzen, wenn es sich bei der Verursachung um Fälle einfacher Fahrlässigkeit handelt. Diese Regelung unterscheidet sich von den §§ 54a WPO, 67a StBerG, wo eine solche Einschränkung nicht besteht. Ein Grund für eine differenzierte Behandlung existiert nicht. Deshalb sollte die Regelung für die Anwälte derjenigen für die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer angepasst werden; denn allen drei Berufsgruppen ist auch die nahezu identische Klientel gemeinsam.

4. Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt schließlich, § 53 BRAO um einen neuen Absatz 11 zu ergänzen:

§ 53 BRAO Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(11) Die vorgenannten Regelungen gelten für Rechtsanwaltsgesellschaften entsprechend.

Hintergrund der zu ergänzenden Klarstellung ist, dass beispielsweise im Falle des Erkrankens des einzigen Geschäftsführers einer Ein-Mann-Rechtsanwalts-GmbH, für eine Vertretung gesorgt werden muss. Für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen durch die Rechtsanwaltskammer besteht derzeit jedoch keine gesetzliche Grundlage. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität, welche der Vertreterbestellung mit Hinblick auf das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit zukommt, ist für diese indes die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage notwendig. Die geplante Regelung, die im Wesentlichen den Rückgriff auf § 53 Abs. 5 BRAO ermöglicht, erlaubt der Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zum Vertreter einer führungslosen Ein-Mann-Rechtsanwalts-GmbH zu bestellen, damit dieser deren Mandate fortführen kann.